



Verstorben

Am 10. Februar verstarb der Priester im Ehrenamt

Ulrich Schmidt

im Alter von 72 Jahren. Ulrich Schmidt wurde 1940 in Lüdenscheid geboren und war zunächst hauptamtlich als Diakon in der römisch-katholischen Kirche tätig; später arbeitete er als Pädagoge. Nach seinem Übertritt zur alt-katholischen Kirche wurde er 1998 zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen und 2002 in Düsseldorf zum Priester geweiht. In den letzten Jahren half er vor allem in der Gemeinde Würzburg mit, wo er regelmäßig Sonntagsgottesdienste leitete. Bei meinen Besuchen in Würzburg hörte ich immer wieder, wie sehr von den Gemeindemitgliedern seine Art, Liturgie zu feiern, und seine Predigten geschätzt wurden. Darüber hinaus war Ulrich Schmidt in der örtlichen AcK von Ansbach sehr aktiv. Die Beisetzung fand am 15. Februar in Ansbach statt.

Bischöfliche Amtshandlungen

Ordinationen

Bischof Dr. Matthias Ring hat:

- am 18. Mai 2013 in der St. Willibrord-Kirche in München den Diakon **Thomas A. Mayer** (Gemeinde München) zum Priester geweiht. Er setzt sein Vikariat in der Gemeinde München fort.
- am 29. Juni 2013 in der Schlosskirche in Mannheim die Diakonin **Oranna Naudascher-Wagner** (Gemeinde Hamburg) zur Priesterin geweiht. Sie ist als Priesterin mit Zivildienst in der Gemeinde Hamburg tätig und deren Pfarrverweser, Dekan Oliver Kaiser (Hannover), zugeordnet.
- am 29. Juni 2013 in der Schlosskirche in Mannheim den Diakon **Robert Geßmann** (Gemeinde Singen) zum Priester geweiht. Er ist weiterhin als Geistlicher im Auftrag in den Gemeinden Singen, Sauldorf und Messkirch tätig.
- am 29. Juni 2013 in der Schlosskirche in Mannheim den Diakon **Olaf Sion** (Gemeinde Köln) zum Priester geweiht. Er ist als Priester mit Zivildienst in der Gemeinde Köln tätig und deren Pfarrer, Generalvikar Jürgen Wenge, zugeordnet.

Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring: 3. Februar 2013 in Heidelberg (5), 23. Juni 2013 in Kempten (4) und 30. Juni 2013 in Heidelberg (5).

Ernennungen und Wahlen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- Frau Dipl. Theol. **Alexandra Pook** (Gummersbach) mit Wirkung vom 1. September 2013 unter die Pfarramtsanwärterinnen aufgenommen.
- mit Zustimmung der Synodalvertretung vom 16./17. November 2013 und auf Vorschlag der Bistumsjugendleitung Pfarrer **Armin Strenzl** (Gemeinde Hochrhein-Wiesental) für eine weitere Amtsperiode zum Bistumsjugendseelsorger ernannt.
- mit Zustimmung der Synodalvertretung mit Wirkung vom 15. Mai 2013 den Juristen **Michael Topf** (Bonn) zum Richter am Synodalverwaltungsgericht ernannt.

Die Gesamtpastoralkonferenz der Geistlichen des Bistums hat am 17. Mai 2013 das folgende Präsidium gewählt: Pfarrer **Ralf Staymann** (Koblenz), Geistlicher im Auftrag **Daniel Saam** (Regensburg) und Rektor **Michael Schenk** (Bonn). Zu Ersatzmitglieder wurden gewählt: Pfarrer **Armin Luhmer** (Frankfurt) und Pfarrer **Siegfried Thuringer** (München).

Der Geistliche im Auftrag **Jens Schmidt** wurde am 9. Juni 2013 zum Pfarrer der Gemeinden Dresden und Leipzig gewählt. Die Installation ist für den 6. Oktober 2013 geplant.

Pfarrer **Michael Edenhofer** (Kempten) wurde auf der Dekanatswahlversammlung am 15. Juni 2013 in Augsburg zum zukünftigen Dekan für das Dekanat Bayern gewählt. Er tritt sein Amt zum 1. September 2013 an.

Entsendungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 10. Dezember 2012 den Priester **Carsten Kukula** als Geistlichen im Auftrag in den Gemeindeverband der Randen- und Wutachtalgemein-

den entsandt. Zu seinem Mentor wurde Pfarrer **Guido Palazzari** ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Mai 2013 den Priester **Carsten Kukula** als Geistlichen im Auftrag in die Gemeinde Kaufbeuren-Neugablonz entsandt. Zu seinem Mentor wurde Pfarrer Michael Edenhofer (Kempten) ernannt.
- mit Wirkung vom 1. Mai 2013 Pfarrer **Stefan Hesse** als Geistlichen im Auftrag in den Gemeindeverband der Randen- und Wutachtalgemeinden entsandt. Zu seinem Mentor wurde Pfarrer **Guido Palazzari** ernannt.
- mit Wirkung vom 1. Mai 2013 die Pfarramtsanwärterin **Klara Göbel** in die Gemeinde Frankfurt entsandt. Zu ihrem Mentor wurde Pfarrer **Armin Luhmer** ernannt.

Zulassungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Zustimmung der Synodalvertretung und nach Anhörung des Dozentenkollegiums mit Wirkung vom 8. Mai 2013 den Priester **Peter Schneider** zu geistlichen Amtshandlungen in Zuordnung zur Gemeinde Augsburg und deren Pfarrerin Alexandra Caspari zugelassen.

Entpflichtungen und Rücktritte

- Bischof Dr. Matthias Ring hat
- mit Wirkung vom 30. April 2013 den Priester **Carsten Kukula** als Geistlichen im Auftrag im Gemeindeverband der Randen- und Wutachtalgemeinden entpflichtet.
 - mit Wirkung vom 15. Mai 2013 Herrn Prof. Dr. **Richard Motsch** (Bonn) auf eigenen Wunsch von seinem Amt als Richter am Synodalverwaltungsgericht entpflichtet.
 - mit Wirkung vom 1. Juli 2013 den Diakon **Dirk Hemmerich** (Düsseldorf) auf eigenen Wunsch von seiner Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen entpflichtet.
 - mit Wirkung vom 18. Juni 2013 den Priester **Herbert Rogmann** (Düsseldorf) auf eigenen Wunsch von seiner Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen entpflichtet.

Ordnung für die Alt-Katholische Landessynode in Nordrhein-Westfalen

Präambel

Die Gemeinden des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland im Lande Nordrhein-Westfalen schließen sich im Einvernehmen mit dem Bischof und der Synodalvertretung zur „Alt-Katholischen Landessynode in Nordrhein-Westfalen“ zusammen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Zusammenschluss der im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen alt-katholischen Kirchengemeinden trägt den Namen „Alt-Katholische Landessynode in Nordrhein-Westfalen“.
2. Sitz der Landessynode ist der Wohnort der oder des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2 Aufgaben der Landessynode

- Der Landessynode in Nordrhein-Westfalen obliegen
1. die Förderung des kirchlichen Lebens im Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der alt-katholischen Bewegung
 2. die Entwicklung gemeinsamer Schwerpunkte und Ziele gemeinsamer Arbeit sowie die Förderung von Initiativen der einzelnen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (z.B. Dekanatsfrauentage, Dekanatstage, Dekanatswochenenden, Seniorenfreizeiten, Kinder- und Jugendarbeit, Männergruppen)
 3. die Stellung von Anträgen an die Bistumssynode und die Durchführung von Synodenbeschlüssen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen
 4. die Mitwirkung bei der Abgrenzung der Pfarramts- und Seelsorgebezirke, der Versorgung der Diaspora und der Errichtung neuer Gottesdienst- und Seelsorgestationen
 5. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Landessynodalrats
 6. die Genehmigung des durch den Landessynodalrat jeweils für ein Jahr aufzustellenden Haushaltsplanes
 7. die Mitwirkung bei der Festsetzung der Höhe des Kirchensteuerhebesatzes sowie des besonderen Kirchengeldes durch die Bischöfin oder den Bischof
 8. die Festlegung des Verteilungsschlüssels für andere Einnahmen als solche aus Kirchensteuern (z.B. Friedhofsentgelte)
 9. die Wahl des Landessynodalrats
 10. die Bestellung einer oder eines Kirchensteuerbeauftragten (§ 1 der Ordnung für Kirchensteuerbeauftragte)

11. alle weiteren Aufgaben, die den Landessynoden durch die Ordnungen und Satzungen des Bistums zugewiesen werden.

§ 3 Mitglieder der Landessynode

Stimmberechtigte Mitglieder der Landessynode sind:

1. die Bischöfin oder der Bischof oder eine von ihr oder ihm beauftragte Stellvertreterin oder Stellvertreter
2. die Mitglieder des Landessynodalrats
3. von jeder Gemeinde zwei Abgeordnete – Wählbar ist, wer die Voraussetzungen zur Wahl in den Kirchenvorstand erfüllt. Die Wahl erfolgt für jeweils sechs Jahre. Für die Wahl gelten die Bestimmungen der Wahl zum Kirchenvorstand entsprechend.
4. die gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Geistlichen im Auftrag
5. zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Geistlichen mit Zivilberuf.

Mitglieder mit beratender Stimme sind:

je eine Vertreterin oder ein Vertreter aller alt-katholischen Verbände und Stiftungen im Land Nordrhein-Westfalen.

§ 4 Einberufung und Ort der Landessynode

Die Landessynode wird einmal jährlich vom Landessynodalrat zur ordentlichen Sitzung einberufen. Der Termin und der Ort werden jeweils jährlich im Voraus von der Landessynode festgesetzt. Der Landessynodalrat ist berechtigt und auf Verlangen von Bischöfin oder Bischof, Synodalvertretung oder eines Drittels der Mitglieder der Landessynode verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

§ 5 Anträge

Antragsberechtigt sind:

die Bischöfin oder der Bischof
 die Synodalvertretung
 der Landessynodalrat
 die Gemeindeversammlungen
 die Kirchenvorstände
 die Pastoralkonferenz im Land Nordrhein-Westfalen.
 Anträge sind mit Begründung spätestens acht Wochen vor der Landessynode schriftlich dem Landessynodalrat einzureichen. Nicht fristgerecht gestellte Anträge, die von der Bischöfin oder dem Bischof, vom Landessynodalrat oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, sind auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Landessynode zur Tagesordnung zuzulassen. Soweit

diese Anträge ein Thema betreffen, welches sich nicht aus der Tagesordnung ergibt, ist eine Beschlussfassung nicht möglich.

§ 6 Verhandlung der Landessynode

(1) Die Tagesordnung einer ordentlichen Landessynode enthält die folgenden Punkte:

1. Feststellung der Anwesenheitsliste und Prüfung der Vollmachten der Mitglieder
2. Gegebenenfalls: Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
3. Wahl zweier Personen zur Protokollführung
4. Bericht des Landessynodalrats
5. Berichte der Kassenführung der Landessynodalkasse sowie der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen
6. Entlastung des Landessynodalrats
7. Genehmigung des Haushaltsplanes mit Vorschlag zum Hebesatz der Kirchensteuer und zum Kirchgeld
8. Beschluss über die Verteilung der Mittel, die laut Haushalt an die Gemeinden auszuführen sind
9. Wahlen zum Landessynodalrat, falls erforderlich
10. Wahl zweier Personen zur Rechnungsprüfung und einer Ersatzperson für jeweils ein Jahr.

(2) Weitere Tagesordnungspunkte sind:

1. Themen und Termine von Dekanatsveranstaltungen
 2. Aussprache zu den Berichten der Gemeinden
 3. Anträge
 4. Verschiedenes.
- (3) Die Bischöfin oder der Bischof oder deren Stellvertretung hat jederzeit Rederecht.
- (4) Der Landessynodalrat kann weitere Personen mit beratender Stimme zulassen.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ergeht eine erneute Einladung zu einem Termin, der spätestens sechs Wochen nach dem Termin der ursprünglichen Sitzung liegt. Diese Sitzung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode beschlussfähig.
2. Die Landessynode entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der

Landessynode. Sie werden wirksam mit der Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt.

4. Beschlüsse treten mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses in Kraft.
5. Die Gemeinden sind gehalten, die Beschlüsse in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 8 Niederschrift

Von jeder Sitzung der Landessynode wird ein Protokoll angefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Landessynodalrats sowie den beiden Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung des Protokolls ist den Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sowie der Bischöfin oder dem Bischof binnen acht Wochen zuzusenden.

§ 9 Kosten

Die Kosten der Landessynode sowie die Fahrtkosten des Landessynodalrats trägt die Landessynodalkasse. Die Fahrtkosten der Geistlichen sowie der gewählten Abgeordneten tragen die jeweiligen Gemeinden.

§ 10 Aufgaben des Landessynodalrats

Die Landessynode wird ständig durch den Landessynodalrat vertreten. Zu seinen Aufgaben gehören:

1. die Führung der laufenden Geschäfte. Insbesondere obliegt ihm die Einladung zur Landessynode sowie die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse
2. die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Vorlage in der Landessynode zur Genehmigung
3. die Entgegennahme der Abrechnungen der Landessynodalkasse Nordrhein-Westfalen und des Prüfberichtes
4. die Mitwirkung bei der Erstellung eines Stellenplanes für das Land Nordrhein-Westfalen durch Bischöfin oder Bischof und Synodalvertretung und die Stellungnahme bei geplanten Besetzungen und Stellenaufösungen
5. die Mitwirkung bei der Auswahl einer Dekanatsjugendseelsorgerin oder eines Dekanatsjugendseelsorgers
6. die Mitwirkung bei Entscheidungen gem. § 6 Abs. 7 KStO-NW und § 9 Abs. 2 KStO-NW
7. die Bestellung einer Rendantin oder eines Rendanten
8. die Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit den im Bistum dafür verantwortlichen Personen
9. die Führung eines Archivs
10. alle weiteren Aufgaben, die den Landessynodalräten durch die Ordnungen und Satzungen des Bistums zugewiesen werden.

Der Landessynodalrat ist der Landessynode rechen- schaftspflichtig. Er berichtet der Bischöfin oder dem

Bischof mindestens einmal pro Jahr über seine Tätigkeit. Er leitet den Haushaltsplan sowie die Jahresrechnung spätestens acht Wochen vor der Tagung der Landessynode der Bischöfin oder dem Bischof zur Kenntnis zu.

§ 11 Mitglieder des Landessynodalrats

- (1) Die Dekanin oder der Dekan ist Mitglied und Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Landessynodalrats.
- (2) Die Landessynode wählt aus ihrer Mitte zwei hauptamtliche Geistliche und vier weitere Mitglieder, die verschiedenen Gemeinden angehören sollen.

§ 12 Wahl und Amtszeit des Landessynodalrats

Die Mitglieder des Landessynodalrats werden erstmals zur Hälfte auf drei, zur Hälfte auf sechs Jahre gewählt. Dann findet alle drei Jahre eine Erneuerungswahl für die Hälfte der Mitglieder auf sechs Jahre statt. Es werden bei jeder Wahl drei Ersatzmitglieder gewählt, und zwar eine Geistliche oder ein Geistlicher und zwei weitere Mitglieder. Ausscheidende Geistliche dürfen nur durch Geistliche ersetzt werden, Laien nur durch Laien. Die gewählten Ersatzmitglieder sollen verschiedenen Gemeinden angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Stimmberechtigten dürfen so vielen Kandidatinnen und Kandidaten ihre Stimme geben, wie Ämter zu besetzen sind. Die Mitglieder des Landessynodalrats und die Ersatzmitglieder werden von der Landessynode mit absoluter Mehrheit gewählt. Ersatzmitglieder rücken bei Bedarf in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl in den Landessynodalrat auf und vollenden die verbleibende Amtszeit. Der Landessynodalrat wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Sitzungen des Landessynodalrats

Es finden mindestens zwei Sitzungen des Landessynodalrats im Kalenderjahr statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Landessynodalrats muss zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren eine Entscheidung herbeigeführt werden. Der Landessynodalrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landessynodalrats gefasst.

§ 14 Protokolle des Landessynodalrats

Von den Sitzungen des Landessynodalrats und den Umlaufverfahren wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Landessynodalrats zu unterzeichnen. Es ist der Bischöfin oder dem Bischof sowie den übrigen Mitgliedern des Landessynodalrats binnen acht Wochen zuzusenden.

§ 15 Archiv

Die oder der Vorsitzende führt das Archiv der Landessynode und übergibt es spätestens vier Wochen nach einem Amtswechsel der oder dem dann amtierenden Vorsitzenden des Landessynodalrats.

§ 16 Landessynodalkasse

- (1) Die Führung der Landessynodalkasse obliegt einer Rendantin oder einem Rendanten, die oder der vom Landessynodalrat bestellt wird.
- (2) Die Aufgaben der Landessynodalkasse sind
 - a) die Verwaltung der der Landessynode zur Verfügung stehenden Geldmittel unter Beachtung des Haushaltsplans
 - b) die Überprüfung der Abrechnungen der Finanzkassen der Gemeinden.
- (3) Die Kassenführung ist dem Landessynodalrat rechenpflichtig entsprechend den Bestimmungen des Staatskirchenrechts.
- (4) Die Geschäftskosten trägt die Landessynode.

Abschlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 24.11.2012 durch die Landessynode beschlossen. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Synodalvertretung sowie nach Bestätigung durch die Landesregierung mit der Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt in Kraft. Die Satzung des Gemeindeverbandes der Katholischen Pfarrgemeinden der Alt-Katholiken in Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1998 ist mit dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Die Kirchensteuerordnung der Katholischen Gemeinden der Alt-Katholiken im Lande Nordrhein-Westfalen (KStO-NW) in der ab 1.1.2009 geltenden Fassung wird dahingehend abgeändert, dass der Begriff „Vorstand des Gemeindeverbandes“ jeweils durch das Wort „Landessynodalrat“ ersetzt wird.

Kirchensteuerbeschluss Baden-Württemberg

Der vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche

Baden-Württemberg in seiner Sitzung vom 17.11.2012 gefasste Kirchensteuerbeschluss wurde vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg mit Schreiben vom 10. Dezember 2012 genehmigt. Er wurde bereits im Amtsblatt Band X Nr. 6, 2012 Nr. 2 veröffentlicht.

Kirchensteuerbeschluss für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Der für das Jahr 2013 gefasste Kirchensteuerbeschluss für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland wurde von der Staatskanzlei und dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 7. Januar 2013 genehmigt. Er wurde bereits im Amtsblatt Band X Nr. 6, 2012 Nr. 2 veröffentlicht.

Kirchensteuerbeschluss der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen für das Jahr 2013

I.
Gemäß § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen (Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen) vom 06. 12. 2008 wird hiermit vom Kirchenvorstand der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen beschlossen:
Für das Haushaltsjahr 2013 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Ab. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchen-

steuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 17.11.2006 hingewiesen (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716 f.). Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 23.10.2012 hingewiesen (Bundessteuerblatt 17/2012, Teil I, S. 1083).

Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

Die im Veranlagungsverfahren erhobene Landeskirchensteuer ist auf 0,01 €, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.

Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten. Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Alt-Katholische Pfarrgemeinde Hannover-Nieder-

sachsen erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG)	Besonderes Kirchgeld
	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Hannover, den 5.12.2012

Der Katholische Kirchenvorstand der Alt-Katholischen Kirchengemeinde Hannover-Niedersachsen:

Oliver Kaiser

Pfarrer und 1. Vorsitzender

Der Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2013 wurde vom Kultusministerium des Landes Niedersachsen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Niedersachsen mit Schreiben vom 7. Januar 2013 genehmigt.

Kirchensteuerbeschluss für die Alt-Katholische Kirche in Hessen für das Jahr 2013

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen hat, auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), im September Folgendes beschlossen:

1. Im Kalenderjahr 2013 werden an Landeskirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) 9 % erhoben. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 17.11.2006 (S 2444 A-007-II 3b) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 v.H. der Lohnsteuer. Der Steuersatz von 7% gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer I des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 28.12.2006, Az S 2444 A - 018 - II 3b oder von der entsprechenden Regelung der die zuvor benannten Erlasse ersetzenden Erlasse Gebrauch macht.
2. Neben der Landeskirchensteuer wird von den Steuerpflichtigen, deren Ehegatten keiner steuerpflichtigen Kirche angehören, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle der Kirchensteuerordnung richtet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2013 hinaus weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind. Nach Genehmigung und Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird die Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland veranlasst werden.

Redaktionelle Korrekturen

Im letzten Amtlichen Kirchenblatt Band X Nr. 6, 2012 Nr. 2 hat sich bei der Verkündung der Synodenbeschlüsse ein Fehler eingeschlichen: Auf S. 17, Antrag 27 heißt es „Abschnitt II der Bischöflichen Verordnung zur Umsetzung der Beschlüsse der 57. Ordentlichen Bistumssynode zu den Anträgen 39, 46 und 46“ und auf S. 18, Antrag 28 heißt es „Abschnitt III der Bischöflichen Verordnung zur Umsetzung der Beschlüsse der 57. Ordentlichen Bistumssynode zu den Anträgen 39, 46 und 46“. Es muss statt dessen heißen „zu den Anträgen 39, 46 und 47“.

Impressum

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn

Tel (02 28) 23 22 85

